

GEWERBEZUGANG MASSAGE

Beratungsunterlage für die Gründungsberatung

Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure | Wirtschaftskammer Tirol

Hinweis für die Beratung

Diese Unterlage fasst die möglichen Gewerbewortlaute und Zugangswege zum Massagegewerbe übersichtlich zusammen und dient als Grundlage für ein Beratungsgespräch.

Der konkrete Umfang der zulässigen Tätigkeit richtet sich immer nach dem tatsächlich angemeldeten Gewerbewortlaut. Die Letztentscheidung über die Gewerbeerteilung liegt bei der zuständigen Behörde.

1. Überblick: Zwei Wege zum Massagegewerbe

Es gibt zwei grundsätzliche Zugangswege, um ein Massagegewerbe in Österreich auszuüben. Welcher Weg passt, hängt von der Ausbildung und den gewünschten Techniken der Gründer:innen ab.

Zugangsweg	Gewerbewortlaut
Formaler Zugang	„<i>Massage gem. § 94 Z 48 GewO 1994</i>“ Umfasst die Grundtechniken und – bei entsprechender Fortbildung – neue Techniken. Ausgenommen sind ganzheitlich in sich geschlossene Systeme wie z. B. Shiatsu, Ayurveda oder Tuina.
Individuelle Befähigung	„<i>Massage, eingeschränkt auf klassische Massage sowie [max. 2 zusätzliche Technik(en)]“</i> Klassische Massage ist verpflichtende Grundlage. Zusätzlich können maximal zwei weitere Grundtechniken gewählt werden: Fußreflexzonenmassage, Segmentmassage, Lymphdrainage, Akupunktmassage oder Bindegewebe-massage.

2. Gewerbewortlaute im Detail

2.1 Vollständiges Massagegewerbe

Gewerbewortlaut: „Massage gem. § 94 Z 48 GewO 1994“

- Umfasst: Klassische Massage, Fußreflexzonenmassage, Segmentmassage, Lymphdrainage, Akupunktmassage und Bindegewebemassage.
- Neue Techniken wie Nuad Thai, Lomi Lomi oder Bowen sind bei entsprechender Fortbildung mitumfasst.
- Ausgenommen bleiben ganzheitlich in sich geschlossene Systeme, insbesondere Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik und Tibetische Jamche-Kunye Praktik.

2.2 Eingeschränktes Massagegewerbe

Gewerbewortlaut: „Massage, eingeschränkt auf klassische Massage sowie [max. 2 zusätzliche Technik(en)]“

Regeln für die Einschränkung:

- Klassische Massage ist immer die verpflichtende Grundlage.
- Zusätzlich sind maximal zwei weitere Grundtechniken möglich.
- **Wählbare zusätzliche Grundtechniken:**
 - Fußreflexzonenmassage
 - Segmentmassage
 - Lymphdrainage
 - Akupunktmassage
 - Bindegewebemassage.
- Thai Massage, Lomi Lomi, Bowen u. a. gelten fachlich nicht als eigenständige Techniken, sondern als Fortbildungen auf Basis der klassischen Massage; sie werden daher nicht separat als Einschränkung im Gewerbewortlaut geführt.
- Kann eine neue Technik keinem bestehenden System zugeordnet werden, kann im Einzelfall auch eine Einschränkung auf diese Technik möglich sein; hierfür ist eine österreichweite Abstimmung der Innungen vorgesehen.

3. Mindestanforderungen für das eingeschränkte Massagegewerbe

Für die Anmeldung eines eingeschränkten Massagegewerbes müssen laut gesetzlicher Interessenvertretung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Prüfpunkt	Anforderung
Grundausbildung	Mindestens 200 Stunden; u. a. Anatomie, Physiologie, Erste Hilfe, Hygiene, Pathologie sowie praktische Ausbildung der gewünschten Massagetechniken.
Fachpraxis	Mindestens 6 Monate fachlich einschlägige Praxis als Masseur:in (mind. Teilzeitanstellung). Praxiszeiten aus der Ausbildung können berücksichtigt werden, sofern sie entsprechend nachgewiesen werden. Die Beurteilung erfolgt immer im Einzelfall.

Sind diese Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird die antragstellende Person – nach Prüfung im Einzelfall – im Rahmen der Stellungnahme an die BH zur Arbeitsprobe eingeladen. Dabei werden die theoretischen und praktischen Kenntnisse durch fachlich kompetente Prüfer:innen geprüft.

4. Die Arbeitsprobe im Detail

- Die Arbeitsprobe ist eine freiwillige Leistung der Landesinnungen und erfolgt nur bei Bedarf nach erfolgter Einzelfallbeurteilung.
- Sie richtet sich ausschließlich an Personen, die über entsprechende Ausbildungs- und Praxisnachweise verfügen und die Zugangsvoraussetzungen (siehe Punkt 3) erfüllen.
- **Wichtig:** Die Arbeitsprobe wird erst im Rahmen der Stellungnahme an die Behörde angeboten. Eine Absolvierung vor Antragstellung ist nicht möglich.
- **Kosten:** € 500,00 Unkostenbeitrag, vor Antritt zu bezahlen. Bei Abmeldung weniger als 10 Tage vor dem Termin oder Nichterscheinen ohne triftigen Grund verfällt die Gebühr. Wiederholungsprüfung: erneut € 500,00 – ist nur ein Teilbereich nachzuholen, reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte.
- **Praktischer Teil:** ca. 1 Stunde; Vorführung der Arbeitstechniken in den angestrebten Massagetechniken.
- **Fachgespräch:** ca. 30 Minuten; Fragen zu Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene und Erster Hilfe.
- **Ort:** WIFI Tirol, Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck (laut Infoblatt).
- Ausreichende Deutschkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Mitzubringen: Einzahlungsbestätigung und amtlicher Lichtbildausweis.
- Für den praktischen Teil mitzubringen: Modell, Arbeitsmaterialien, Arbeitsbekleidung und Werkzeuge; Arbeitskleidung und -schuhe sollten weiß sein.

5. Ablauf des Antragsverfahrens (individuelle Befähigung)

Schritt 1

Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung bei der zuständigen Gewerbebehörde. Der genaue Gewerbewortlaut ist anzugeben. Kaufmännisch-rechtliche Kenntnisse sind auf Basis der Unternehmerprüfungsordnung nachzuweisen.

Schritt 2

Die Gewerbebehörde ersucht die gesetzliche Interessenvertretung um Stellungnahme. Diese prüft die fachlichen Zugangsvoraussetzungen und lädt – sofern aus fachlicher Sicht erforderlich – die Antragsteller:innen zur Arbeitsprobe ein. Eingeschränkte Berechtigungen im Massagegewerbe werden von der Tiroler Landesinnung grundsätzlich nur nach positiver Absolvierung einer Arbeitsprobe befürwortet.

Schritt 3

Die Gewerbebehörde entscheidet im Rahmen des Antrags individuell über die Gewerbeanmeldung.

Kontakt

Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure | Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck
E-Mail: fkf@wktiroel.at | Tel.: 05 90 905 8822